

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2026

Nr. 2026/767

Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP): Walterswil, Rothackerstrasse und Walterswilerstrasse

1. Feststellungen

Gestützt auf § 7 der kantonalen Lärmschutz-Verordnung (LSV-SO; BGS 812.61) hat das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Rothackerstrasse und Walterswilerstrasse in Walterswil ausarbeiten lassen. Dem Projekt hat das Amt für Umwelt (AfU) am 7. Oktober 2015 zugestimmt. In der Auflagezeit vom 28. Januar 2019 bis 26. Februar 2019 gingen insgesamt 26 Einsprachen ein.

Aufgrund der Einsprachen wurde das LSP überarbeitet und erneut öffentlich aufgelegt. Die Überarbeitung beinhaltete insbesondere vertiefte Abklärungen zu Tempo 30.

Die zweite öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 21. August 2025 bis 19. September 2025. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Thomas und Sandy Schenker, Walterswilerstrasse 18, 5746 Walterswil
- Einsprache Nr. 2: Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn.

2. Erwägungen

2.1 Weitergehende Untersuchungen

Aufgrund der Einsprachen im Rahmen der Erstauflage 2019 wurden vertiefte Abklärungen zum Thema Tempo 30 durchgeführt. Im Auftrag des AVT wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, um zu klären, ob eine Herabsetzung der signalisierten Geschwindigkeit aus verkehrstechnischer Sicht angezeigt, rechtlich zulässig und mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar ist.

Die zentralen Erkenntnisse aus dem Gutachten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Einführung einer Tempo-30-Zone beziehungsweise einer Tempo-30-Strecke in den beiden Ortsteilen «Walterswil» und «Rothacker» erfüllt die Voraussetzungen gemäss Art. 108 Abs. 2 Bst. a, b und d der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21). Insbesondere zeigt das Gutachten, dass die Verkehrssicherheit für besonders schutzbedürftige Strassenbenutzerinnen und -benutzer, wie Schulkinder auf dem Schulweg, verbessert werden kann. Diese Sicherheitsverbesserung sowie die Beseitigung der Sichtweitendefizite lassen sich im betroffenen Perimeter in «Walterswil» und «Rothacker» nur durch die Einführung von Tempo 30 erreichen. Zudem wird die Lärm-

belastung für einen grossen Teil der Anwohnerschaft deutlich reduziert. Insgesamt sind die geplanten Massnahmen verhältnismässig, erforderlich und auf die Situation im Perimeter abgestimmt.

Für den Zwischensiedlungsbereich wird empfohlen, das bestehende Temporegime von 50 km/h beizubehalten, da hier weder Notwendigkeit noch Zweckmässigkeit einer Temporeduktion gegeben ist.

Die kantonale Verkehrskommission, Ausschuss Verkehrsmassnahmen, empfahl anlässlich der Sitzung vom 18. Juni 2024 den definitiven - und gegenüber dem Verkehrsgutachten leicht eingekürzten - Perimeter der Temporeduktion. Das Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch das AVT, setzte die Tempo-30-Zone entsprechend dieser Empfehlung um. Die Publikation der Tempoverfügung erfolgte vom 3. April 2025 bis 13. April 2025. Es gingen keine Einsprachen ein.

2.2 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes; PGB; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Abs. 1 lit. d PGB).

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) oder nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt (vgl. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen, VBO; SR 814.076). Nach kantonalem Recht sind Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen zur Einsprache legitimiert, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PGB).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.3 Einsprache Nr. 1: Thomas und Sandy Schenker, Walterswil

Mit Eingabe vom 14. September 2025 erhoben Sandy und Thomas Schenker innert der Auflagefrist Einsprache gegen das Lärmsanierungsprojekt. Thomas Schenker ist Grundeigentümer des Grundstücks GB Walterswil Nr. 65. Die Einsprecher sind vom vorliegenden Erschliessungsplan besonders berührt und haben an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Sie beantragen die Verlängerung der Tempo-30-Zone bis zur Möslistrasse inklusive Integration des Bahnhöfliwegs, die Weiterführung der Tempo-30-Zone von der Safenwilerstrasse auf die Walterswilerstrasse / Rothackerstrasse sowie die Berücksichtigung der Entwässerung der Parzelle GB Walterswil Nr. 62 bei der Fahrbahnplanung an der Walterswilerstrasse.

2.3.1 Verlängerung der Tempo-30-Zone bis zur Mööslistrasse inklusive Integration Bahnhöfliweg

Die Einsprecher begründen ihren Antrag mit der Senkung des Lärmpegels und Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Abschnitt.

Nach Art. 32 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften ist mit Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt worden. Gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG kann die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden.

Gemäss Art. 108 Abs. 2 SSV können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Damit die Verhältnismässigkeit gewahrt ist, müssen folgende drei Elemente kumulativ erfüllt sein: Die Massnahme muss notwendig, zweckmässig und zumutbar sein. Die Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn zwischen dem Zweck und der Wirkung der Massnahmen unter Berücksichtigung aller Betroffenen ein vernünftiges Verhältnis besteht. Die Abschätzung der Zumutbarkeit basiert somit auf einer Abwägung der Interessen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird den rechtsanwendenden Behörden ein Ermessen und ein Gestaltungsspielraum eingeräumt, soweit die Beurteilung von einer Würdigung der örtlichen Verhältnisse abhängt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_558/2019 vom 8. Juli 2020 E. 2.2).

Der Perimeter des LSP wird gemäss Abbildung 2 des Verkehrsgutachtens ODF Walterswil, Technischer Bericht, vom 15. Februar 2024, in sechs Abschnitte unterteilt. Bei den Abschnitten 3 und 5 handelt es sich um überbaute Gebiete. Abschnitt 4 wird als Zwischensiedlungsbereich, Hanglage, betitelt. Die von den Einsprechern verlangte Verlängerung der Tempo-30-Zone befindet sich im Abschnitt 4 (Teil der Walterswilerstrasse GB Walterswil Nr. 90002 bis zur Mööslistrasse GB Walterswil Nr. 90014 unter Einschluss des Bahnhöfliwegs GB Walterswil Nr. 90013). Gemäss Abbildung 11 des Verkehrsgutachtens wird in diesem Abschnitt Tempo 50 beibehalten. Aus dem Lärmbelastungsplan, Sanierungshorizont 2044 mit Massnahmen (Anhang 3 des LSP, Plan 1) vom 15. Januar 2025, wird ersichtlich, dass das ausserhalb des Zwischensiedlungsgebiets befindliche Grundstück GB Walterswil Nr. 65 die Immissionsgrenzwerte einhält, hingegen die Grundstücke GB Walterswil Nrn. 646, 64, 669 bis zur Mööslistrasse nicht. Auch nach der Mööslistrasse sind bei den Grundstücken die Immissionsgrenzwerte überschritten. In diesem Abschnitt wurden hingegen keine Sicherheitsdefizite ermittelt. Ziff. 2.4 des Verkehrsgutachtens ODF Walterswil, Technischer Bericht, vom 15. Februar 2024, ist zu entnehmen, dass sich die Unfallereignisse primär im Siedlungsgebiet ereignet haben. Ansonsten fanden Unfälle westlich von Walterswil, auf der Höhe der Einmündung der Feldstrasse, auf dem Streckenabschnitt nordöstlich vom Rothacker oder in der Steinbruchkurve zwischen dem Grubacker und dem Siedlungsteil Hennenbühl statt.

Unter Ziffer 3 des Verkehrsgutachtens wurde die abweichende Höchstgeschwindigkeit im Lichte von Art. 108 Abs. 2 SSV beurteilt.

Eine Verlängerung der Tempo-30-Zone bis zur Mööslistrasse unter Einbezug des Bahnhöfliwegs erweist sich aus mehreren Gründen als nicht angebracht. Im betroffenen Streckenabschnitt liegen keine sicherheitsrelevanten Defizite vor; insbesondere werden die erforderlichen Sichtweiten eingehalten. Zudem sind keine schutzbedürftigen bzw. vulnerablen Verkehrsteilnehmenden vorhanden, die eine weitergehende verkehrsberuhigende Massnahme rechtfertigen würden. Auch aus lärmrechtlicher Sicht besteht kein hinreichender Handlungsbedarf. Im fraglichen Abschnitt sind lediglich drei Liegenschaften von Überschreitungen der massgebenden Immissionsgrenzwerte betroffen. Sofern dennoch eine Verlängerung der Tempo-30-Zone in Betracht gezogen würde, müsste diese konsequenterweise bis zur bestehenden Tempo-30-Zone im Ortsteil Rothacker geführt und mit dieser verbunden werden. Dies käme faktisch einer flächendeckenden Einführung von Tempo 30 über eine Streckenlänge von rund 1.8 km gleich und wäre insgesamt mit einem Zeitverlust von rund 1½ Minuten (86 Sekunden) verbunden. Unter Würdigung sämtlicher untersuchter Kriterien erweist sich eine solche Massnahme als nicht verhältnismässig.

Die Rüge ist unbegründet und der Antrag abzuweisen.

2.3.2 Weiterführung der Tempo-30-Zone von der Safenwilerstrasse auf die Walterswilerstrasse / Rothackerstrasse

Die Einsprecher beziehen sich auf die Ausführungen in Ziff. 4.5 des Verkehrsgutachtens, wonach das Sicherheitsdefizit betreffend den Wartebereich beim Fussgängerstreifen Schöpflerweg nicht vollends behoben werde, und bringen vor, dass dieser Abschnitt unübersichtlich sei und für Schulkinder sicherer gemacht werden müsse. Die Strassenüberquerung an dieser Stelle bleibe trotz Tempo-30-Zone heikel. Sie sind der Auffassung, dass die Signalisation ungenügend sei und die Verkehrsteilnehmer mit geeigneten Beschilderungen auf den Schulweg sensibilisiert werden müssten.

Zwischen dem Schöpflerweg GB Walterswil Nr. 90072 und der Rothackerstrasse GB Walterswil Nr. 90070 befindet sich eine Verzweigung und ein Fussgängerstreifen, welcher von den Kindern der Einsprecher genutzt wird.

Mit der neuen Markierung beim Wartebereich Schöpflerweg konnte die Fussgängerquerung verbessert werden. Durch diese Massnahme wurde ein Wartebereich für den Fussgängerstreifen geschaffen. Die Sichtzonen beim neu markierten Fussgängerstreifen können gemäss VSS-Norm 40 241 eingehalten werden. Zudem ist der Fussgängerstreifen zwecks besserer Wahrnehmung signalisiert.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherheit des Schulwegs in der Verantwortung der Einwohnergemeinde liegt. Diese steht in engem Kontakt mit dem AVT, um an den Schnittstellen zur Kantonsstrasse Optimierungen zu prüfen und umzusetzen. Aktuell werden entsprechende Massnahmen geprüft, welche im Rahmen eines Erschliessungsplanverfahrens umgesetzt werden sollen.

Die Rüge ist unbegründet und der Antrag abzuweisen.

2.3.3 Entwässerung der Parzelle GB Walterswil Nr. 62 bei der Fahrbahnplanung an der Walterswilerstrasse

Die Einsprecher bringen vor, dass die Kantonsstrasse durch das Grundstück GB Walterswil Nr. 62 bei Regen regelmässig überflutet werde. Auf diesen Umstand hätten sie das AVT bereits mit Schreiben vom 24. Juni 2021 aufmerksam gemacht.

Die Problematik bei Starkregen ist dem AVT bekannt. In Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde werden derzeit unter Einbezug aller zuständigen Fachstellen mögliche Massnahmen geprüft. Ein Grund nach Art. 108 Abs. 2 SSV liegt nicht vor, weshalb die Überprüfung ausserhalb des Lärmsanierungsprojekts erfolgt.

Der Antrag ist abzuweisen.

2.3.4 Ermittlung des Immissionsgrenzwertes am Grundstück GB Walterswil Nr. 65

Die Einsprecher bringen vor, dass die Berechnung des Immissionsgrenzwertes bei ihrer Liegenschaft auf das Erdgeschoss begrenzt worden sei. Im Obergeschoss sei keine Berechnung durchgeführt worden.

Im Rahmen eines Lärmsanierungsprojekts wird - unabhängig von der Zonenzuordnung - in der Regel nur der exponierteste (lauteste) Empfangspunkt ausgewiesen. Im Sinne einer transparenten Berichterstattung wurde den Einsprechern mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 die Lärmbelastung für die Liegenschaft Walterswilerstrasse 18 im 1. Obergeschoss dokumentiert.

Die Immissionsgrenzwerte wurden korrekt ermittelt und sind eingehalten (vgl. Immissionstabelle Lärmsanierung Walterswil im Anhang 1 des LSP).

Die Rüge ist unbegründet.

Aus den dargelegten Gründen ist der Einsprache kein Erfolg beschieden; sie ist abzuweisen.

2.4 Einsprache Nr. 2: Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn

Mit Eingabe vom 19. September 2025 erhob der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Einsprache gegen das vorliegende Lärmsanierungsprojekt. Beim VCS, Sektion Solothurn, handelt es sich um eine kantonale Vereinigung nach § 16 PBG. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Der VCS beantragt die kombinierte Umsetzung der Massnahmen lärmarmen Belag (LAB) und Tempo 30 auf der ganzen Strecke ab Beginn Abschnitt 1.04 bis Ende Abschnitt 3.03 integral ohne Unterbruch.

2.4.1 Immissionsgrenzwertüberschreitungen

Der Einsprecher bringt in Bezug auf den Lärm vor, dass sich in den Abschnitten zwischen den beiden geplanten Tempo-30-Zonen auch nach der Sanierung 17 Liegenschaften sowie am östlichen Ende der Tempo-30-Zone 3 Liegenschaften mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) befänden. Der lärmindernde Belag sei als alleinige Massnahme offensichtlich ungenügend. Zudem führe ein Regime ohne Tempowechsel eindeutig zu einer Reduktion der Lärmimmissionen.

Gemäss Ziff. 5.5 des Verkehrsgutachtens sind auch mit den Massnahmen 27 Gebäude von total 116 Gebäuden bzw. 120 Personen von Immissionsgrenzwertüberschreitungen betroffen. Wie der Einsprecher zutreffend bemerkt, weisen 20 Liegenschaften in den Abschnitten Zwischensiedlungsbereich und Überland im Hang, in denen keine Temporeduktion auf 30 km/h vorgesehen ist, Grenzwertüberschreitungen auf. Mit den geplanten Massnahmen beträgt der Zeitverlust bereits 51 Sekunden (vgl. Ziff. 3.2.3 des Verkehrsgutachtens). Bei der Einführung von Tempo 30 im ganzen Perimeter würde sich die Fahrtzeit um weitere 35 Sekunden verlängern. Ein Zeitverlust von gesamthaft 86 Sekunden auf einer Strecke von 1.8 km erweist sich in Gegenüberstellung der Immissionsgrenzwertüberschreitungen als übermässig und ist deshalb nicht hinnehmbar.

2.4.2 Verkehrssicherheit

In Bezug auf die Sicherheit bezieht sich der Einsprecher auf Ziff. 2.1 des Verkehrsgutachtens sowie auf die in Ziff. 3.2.1 des Verkehrsgutachtens erwähnten 13 Unfälle im Abschnitt Ab1.04 bis Ab3.03 und bringt vor, dass es nicht nur in den beiden geplanten Tempo-30-Strecken, sondern auch im übrigen Perimeter eklatante Sicherheitsdefizite gebe. Zudem verunsichere der ständige Regimewechsel die Verkehrsteilnehmenden und könne sich negativ auf das Verkehrsverhalten auswirken. Des Weiteren bezieht sich der Einsprecher auf die Ausführungen in Ziff. 2.1 und 2.4.3 des Verkehrsgutachtens in Bezug auf die Schulwegsicherheit und auf die Ausführungen in Ziff. 2.4.2 des Verkehrsgutachtens in Bezug auf die Sicherheitsdefizite bei den beiden Einmündungen der Wilwogstrasse und Engelbergstrasse.

Im Abschnitt zwischen den beiden Tempo-30-Zonen haben sich in den letzten fünf Jahren zwei Unfälle ereignet. Dabei gab es nur Leichtverletzte. Ob diese mit Tempo 30 hätten verhindert werden können, ist unklar. Sämtliche Sichtzonen auf den einmündenden Strassen können bei Tempo 50 eingehalten werden. Einzig bei der Einmündung der Postgasse befinden sich Bepflanzungen in der Sichtzone. Das Zurückschneiden von Bepflanzungen ist jedoch in der Verantwortung der Gemeinde. Mit dem Zurückschneiden der Bepflanzung kann diese Sichtweite ebenfalls eingehalten werden – eine Temporeduktion ist deshalb auch in dieser Hinsicht als nicht zweck- und verhältnismässig einzustufen.

Des Weiteren verläuft längs der Strassenachse ein durchgehendes Trottoir, welches die beiden Ortsteile «Walterswil» und «Rothacker» nahtlos miteinander verbindet.

Mit der neuen Markierung beim Wartebereich Schöpflerweg konnte die Fussgängerquerung verbessert werden. Durch diese Massnahme wurde ein Wartebereich für den Fussgängerstreifen geschaffen. Die Sichtzonen beim neu markierten Fussgängerstreifen können gemäss VSS-Norm 40 241 eingehalten werden. Zudem ist der Fussgängerstreifen zwecks besserer Wahrnehmung signalisiert.

Die Einmündung der Wilwogstrasse weist keine Sicherheitsmängel auf und es sind dort auch keine Unfälle registriert. Die Einmündung der Engelbergstrasse liegt innerhalb der Tempo-30-Zone und zeigt ebenfalls keine Sicherheitsmängel oder Unfallereignisse.

Beim Gebäude auf dem Grundstück GB Walterswil Nr. 1032 handelt es sich um ein unbewohntes Objekt (Abbruchgebäude). Das Gebäude auf dem Grundstück GB Walterswil Nr. 675 weist aktuell keine Grenzwertüberschreitung auf; Überschreitungen sind erst im Zustand «heute + 20 Jahre» zu erwarten. Der bestehende Belag wird im Rahmen des ordentlichen Unterhalts durch einen lärmindernden Belag ersetzt. Unter Berücksichtigung dieses Belags werden die Immissionsgrenzwerte im betreffenden Perimeter zukünftig eingehalten.

2.4.3 Schlussfolgerung

Die Verhältnismässigkeitsprüfung unter Einbezug sämtlicher Interessen ergibt, dass die Einführung von Tempo 30 in den Ortsteilen «Walterswil» und «Rothacker» verhältnismässig ist. Eine Einführung von Tempo 30 im ganzen Perimeter über eine Länge von 1.8 km ist unter Würdigung aller untersuchten Kriterien nicht verhältnismässig.

Die Einsprache des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache von Thomas und Sandy Schenker (Nr. 1) wird abgewiesen.
- 3.2 Die Einsprache des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn (Nr. 2), wird abgewiesen.
- 3.3 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.4 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 22. Juli 2025 der B+S AG, Bern, betreffend Rothackerstrasse und Walterswilerstrasse in Walterswil, wird genehmigt.
- 3.5 Als Massnahme an der Quelle ist der Einbau von lärmindernden Belägen wie folgt vorgesehen beziehungsweise bereits realisiert:

Walterswilerstrasse

Abschnitt Dorfeingang West bis GB Nr. 59:

- Belag Typ SDA 8-12 im Jahr 2029

Abschnitt GB Nr. 59 bis Postgasse:

- Ersatz bestehender lärmarmen Belag durch Typ SDA 8-12 im Rahmen des ordentlichen Unterhalts.

Rothackerstrasse

Abschnitt Postgasse bis Gulachenstrasse:

- Belag Typ SDA 8-12 (realisiert im Jahr 2024).

Zusätzlich als Massnahme an der Quelle sind Geschwindigkeitsreduktionen wie folgt vorgesehen beziehungsweise bereits realisiert:

Walterswilerstrasse

Abschnitt GB Nr. 59 bis Postgasse:

- Reduktion T50 auf T30 (realisiert im Jahr 2025).

Rothackerstrasse

Abschnitt Einschlagstrasse bis Gulachenstrasse:

- Reduktion T50 auf T30 (realisiert im Jahr 2025).

3.6 Bei 27 Liegenschaften sowie 4 unüberbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Objekte Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften und Parzellen:

- Walterswilerstrasse Nr. 9, Nr. 23, Nr. 31, Nr. 33, Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 40, Nr. 42 und Nr. 44
- Postgasse Nr. 1 und Nr. 2
- Gartenweg Nr. 2
- Rothackerstrasse Nr. 2, Nr. 4, Nr. 7, Nr. 16, Nr. 31, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39, Nr. 46, Nr. 58 und Nr. 66
- Ahornweg Nr. 11
- Kirchgasse Nr. 1
- Parzelle GB Nr. 683, Parzelle GB Nr. 980, Parzelle GB Nr. 84, Parzelle GB Nr. 96.

3.7 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Massnahmen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogramms umzusetzen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (kin/fls/dae), mit 1 gen. Bericht (später)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Strassenunterhalt Kreis II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten

Gemeindepräsidium Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil

Thomas und Sandy Schenker, Walterswilerstrasse 18, 5746 Walterswil **(Einschreiben)**

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

(Einschreiben)

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

«Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP): Walterswil, Rothackerstrasse und Walterswilerstrasse»)